

Az 38.01 rö

Ergebnisniederschrift

2. Tagung
Fachausschuss Zivil- und Katastrophenschutz
der deutschen Feuerwehren

19./20. Februar 2019 in Berlin

(Berliner Feuerwehr, Voltairestr. 2, 10179 Berlin)

| | | | |
|------------------|---|-----------|-----------------|
| 19. Februar 2019 | Beginn: | 13.00 Uhr | Ende: 17.00 Uhr |
| 20. Februar 2019 | Beginn: | 9.00 Uhr | Ende: 11.30 Uhr |
| Teilnehmer | siehe anliegende Teilnehmerliste | | |
| Tagungsleiter | Per Kleist | | |
| Niederschrift | Stv. Bundesgeschäftsführer Rudolf Römer | | |
| Anlage | ./. | | |
| Umfang | 19 Seiten Ergebnisniederschrift | | |

Berlin, den 12. Juli 2019

gez.
Per Kleist
Vorsitzender FA ZK

Berlin, den 12. Juli 2019



Rudolf Römer
stv. Bundesgeschäftsführer

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung (Az 38.01)
2. Fachausschussangelegenheiten (Az 38.01)
 - 2.1 Mitgliederliste
 - 2.2 Termin und Ort der nächsten Tagung
3. Konzept Zivile Verteidigung (Az 37.02)
 - 3.1 Sachstand der Umsetzung
 - 3.2 Bericht aus den Arbeitsgruppen Betreuung und MANV
 - 3.3 Leitfaden der VKU
4. Strukturen im Zivil- und Katastrophenschutz (Az 37.02)
 - 4.1 Ergebnisse des Workshops am 11. Januar 2019
 - 4.2 Entwicklung eines abgestimmten Vorschlags
5. Klima und Klimafolgen für den Katastrophenschutz (Az 37.02)
 - 5.1 Lessons Learned – Die Schneekatastrophe in den Alpen
 - 5.2 Waldbrandkonferenz am 26. November 2018 in Berlin
 - 5.3 Entwicklung eines Positionspapiers
6. EU-Katastrophenschutz (Az 37.20)
 - 6.1 Aktuelle Entwicklungen (rescEU)
 - 6.2 Überarbeitung des Positionspapiers
7. Novellierung der FwDV 100 (Az 46.01)
 - 7.1 Bericht zum Sachstand
8. Verschiedenes

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag B = Beschluss D = Diskussion / Vortrag OF = Offene Frage

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

- D Die Tagung wird vom Vorsitzenden des Fachausschusses Per Kleist eröffnet. Die Teilnehmer dieser 2. Tagung werden begrüßt.

TOP 2 Fachausschussangelegenheiten

TOP 2.1 Mitgliederliste

- D Als Tischvorlage wird die Mitgliederliste „Gemeinsamer Fachausschuss Zivil- und Katastrophenschutz“ zur Verfügung gestellt.
- D Herr Thomas Mitschke, Leiter der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung.
- Frau Angela Clemens-Mitschke, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Referat II.1, übernimmt den Sitz für das BBK.
- D Dr. Matthias Münch, Landesfeuerwehrverband Berlin, ist neues Mitglied im Fachausschuss.
- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

TOP 2.2 Termin und Ort der nächsten Tagung

- B Die 3. Tagung des Gemeinsamen Fachausschusses „Zivil- und Katastrophenschutz“ findet am 8./9. Oktober 2019 in Berlin statt.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 3 Konzept Zivile Verteidigung

- D Gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, soll konzeptionell zur künftigen Mitwirkung kommunaler Feuerwehren im Bevölkerungsschutz, insbesondere im Bereich Brandschutz im Zivilschutz, Stellung bezogen werden.
Hierfür ist es zielführend, vorhandene Konzepte der Länder vergleichend zusammenzuführen. Wichtig ist dabei die Feststellung / Definition von Gemeinsamkeiten und Schnittstellen als Grundlage für eine mögliche länderübergreifende Struktur. Im Ergebnis darf keine Parallelstruktur entstehen und die Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 100) müssen berücksichtigt werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt soll zunächst der Bereich Brandschutz sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das ZSKG in der aktuellen Fassung und in diesem Kontext Brandschutz und CBRN als Aufgabe der kommunalen Feuerwehren definiert. Vorliegende aktuelle Konzepte der Länder sind teils unterschiedlich, weisen aber durchaus Schnittmengen auf.

Im Rahmen der weiteren Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzeption zivile Verteidigung soll der Fokus nicht ausschließlich auf Feuerwehrlagen, sondern Bevölkerungsschutzlagen allgemein gelegt werden.

Der im Zusammenhang zu formulierende Führungsanspruch der Feuerwehren in Bevölkerungsschutzlagen begründet sich durch eine schnelle, flächendeckende, organisierte und vernetzte Verfügbarkeit.

Die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum bedingt Infrastruktur und Autarkiefähigkeit. Insofern kommt der Führungsunterstützung und Logistik besondere Bedeutung zu.

Aspekte einer Gefährdung kritischer Infrastrukturen (Strom, Lebensmittelversorgung...) müssen auch mit Blick auf nichtkriegerische Szenarien gedacht werden. Auch dies mit dem Ziel einer Autarkie der Feuerwehr.

In einem zweiten Schritt wird die Frage zu diskutieren sein, ob und ggf. wie man solche konzeptionellen Überlegungen kompatibel mit Modulen im Rahmen des EU-Katastrophenschutzes / Gemeinschaftsverfahren verknüpft.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 3.1 Sachstand der Umsetzung

- D Frau Clemens-Mitschke, BBK, informiert umfassend.
Am 27. Februar 2019 tagt das Bund-Länder-Steuerungsgremium und wird die nächsten Schritte festlegen
Bis Mitte 2019 sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags klare Planungsgrößen vorzulegen.
- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 3 Konzept Zivile Verteidigung

TOP 3.2 Bericht aus den Arbeitsgruppen Betreuung und MANV

D siehe oben TOP 3.1

B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 3 Konzept Zivile Verteidigung

TOP 3.3 Leitfaden der VKU

- D Die von der Bundesregierung am 24. August 2016 beschlossene neue „Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)“ ist das konzeptionelle Basisdokument für die Aufgabenerfüllung im Bereich der zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes. Die KZV betrifft insbesondere auch die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas und Trinkwasser. Hierfür soll jeder Infrastrukturbetreiber in seinem Zuständigkeitsbereich freiwillig und eigeninitiativ Verantwortung für ein angemessenes Sicherheitsniveau übernehmen.

Der VKU-Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, an der der Deutsche Städtetag und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren maßgeblich beteiligt waren. Ziel des Leitfadens ist es zum einen, den kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen den Einstieg in das und die notwendige Befassung mit dem Thema KZV zu erleichtern. Zum anderen soll der Leitfaden zur unternehmensinternen Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber (kritischer) Infrastrukturen für ein angemessenes Sicherheitsniveau grundsätzliche und praxisbezogene sowie praxisbewährte Handlungsempfehlungen, Leitlinien und Checklisten als unverbindliche Orientierungshilfe und ohne Anspruch auf Vollständigkeit an die Hand geben.

- U Der Leitfaden wurde den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses am 8. Februar 2019 zur (internen) Verwendung zur Verfügung gestellt.
- D Das erste Feedback zum Papier ist durchweg positiv.
- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 4 Strukturen im Zivil- und Katastrophenschutz

TOP 4.1 Ergebnisse des Workshops am 11. Januar 2019

D Per Kleist informiert über die Ergebnisse des Workshops am 11. Januar 2019.

Der Vergleich vorhandener KatS-Konzepte der Länder mit dem Ziel, darauf die Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Zivilschutzkonzeptes aufzubauen, ist zeitnah erforderlich. Zielführend ist hierfür eine (belastbare) vergleichende Darstellung, ggf. in Form einer Matrix. Dies kann im Rahmen einer Abschnittsarbeit oder gegebenenfalls auch Bachelor-Arbeit erfolgen.

Eine mögliche Umsetzung ist denkbar über:

- Hochschule Magdeburg / Stendal
- Bergische Universität Wuppertal
- Institut der Feuerwehren NRW
- Rheinische Friedrichs-Wilhelms-Universität

Bis zur nächsten Tagung wird das Thema durch einen Brandreferendar der Berliner Feuerwehr im Rahmen seines sechsmonatigen Abschnitts im Stabsbereich von Herrn Kleist aufbereitet.

U Die Präsentation kann zur Verfügung gestellt werden.

B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 4 Strukturen im Zivil- und Katastrophenschutz

TOP 4.2 Entwicklung eines abgestimmten Vorschlags

- D Die Tagesordnungspunkt wird explizit nicht behandelt. Ein Vorschlag wird zur nächsten Sitzung erarbeitet (siehe 4.1)

- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 5 Klima und Klimafolgen für den Katastrophenschutz

TOP 5.1 Lessons Learned – Die Schneekatastrophe in den Alpen

- D Hans Meyrl, Stadtbrandrat und Amtsleiter Brand- und Katastrophenschutz, Stadt Rosenheim, informiert über die Einsätze bayerischer Feuerwehren bei der Schneekatastrophe Januar 2019 in den Alpen.

- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 5 Klima und Klimafolgen für den Katastrophenschutz

TOP 5.2 Waldbrandkonferenz am 26. November 2018 in Berlin

D Anzahl und Ausmaß der Einsätze deutscher Feuerwehren bei Wald- und Vegetationsbränden in 2018 waren im konkreten Vergleich außergewöhnlich anspruchsvoll. Dies sowohl innerhalb von Deutschland, erstmals aber auch im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens bei Waldbränden in Schweden.

Einsätze deutscher Feuerwehren im (benachbarten) Ausland sind bislang die Ausnahme.

Bisher haben sich keine Länder konzeptionell, organisatorisch, personell und einsatztaktisch auf solche Einsätze vorbereitet. Ausgelöst durch den trockenen Sommer 2018 mit zahlreichen Vegetationsbränden auch in Deutschland sowie durch den Einsatz in Schweden scheint ein Umdenken zu erfolgen.

Es wird die die Frage zu diskutieren und zu beantworten zu sein, ob auch angesichts sich wandelnder klimatologischer Veränderungen deutsche Feuerwehren häufiger im überörtlichen und / oder grenzüberschreitenden Einsatz auf solche Einsätze vorbereiten müssen.

Inhalte und Ziele

- Analyse 2018 – national und international
- Grundsätzlich: die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Deutschland
- Abstimmung von Fähigkeiten
- Einsatz- und Erfahrungsbericht der eingesetzten Kräfte in Schweden
- Schlussfolgerungen für Strategie, Konzept, Ausbildung, Ausrüstung, Taktik
- Beteiligung deutscher Feuerwehren im Rahmen des EU-Mechanismus
- Rechtlicher Rahmen EU – Bundesrecht – Landesrecht
- gesellschaftspolitische Bedeutung - Anerkennungskultur
- geopolitische Bedeutung (Deutschland – Europa – weltweit)

D Am 26. November 2018 hat auf Initiative des Deutschen Feuerwehrverbandes und des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren in Berlin die 1. Waldbrandkonferenz stattgefunden.

Rolf-Erich Rehm informiert umfassend.

B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 5 Klima und Klimafolgen für den Katastrophenschutz

TOP 5.3 Entwicklung eines Positionspapiers

- D Der Deutsche Städtetag entwickelt ein Papier „Anpassung an den Klimawandel“. Es stellt sich die Frage, ob die Feuerwehren hierzu ein konkretisierendes Papier entwickeln. Oder alternativ, ob in Zusammenarbeit mit dem BBK das Papier *Klimawandel – Herausforderung für den Bevölkerungsschutz* anzugehen. Dies auch auf der Grundlage einer nochmals durchzuführenden Umfrage / Umfragebogen.

- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.
Die Notwendigkeit eines eigenen Positionspapiers wird gesehen. Grundlage hierfür soll das Papier des Deutschen Städtetages sein.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz am 19./20. Februar 2019

TOP 6 EU-Katastrophenschutz

TOP 6.1 Aktuelle Entwicklungen (rescEU)

D Am 12.12.2019 erzielten EP, Rat und Kommission eine vorläufige Einigung, die der Rat am 19.12.2018 bestätigte. Am 21.01.2019 bestätigte auch der federführende EP-Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen erzielte vorläufige Einigung. Die Abstimmung im EP-Plenum steht noch aus und ist lt. EP für die Februar Plenumssitzung vorgesehen.

Im Kompromisstext wurde beibehalten, dass die Mitgliedstaaten an die Kommission eine Zusammenfassung der nationalen Risikobewertung und Risiko-Management-Leistungsfähigkeit – jedoch beschränkt auf deren relevanten Elemente - bis 31.12.2020 zu übermitteln haben. Die Kommission kann die Übermittlung zusätzlicher Informationen und (in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat) die Errichtung bestimmter Konsultationsmechanismen nur von den Mitgliedstaaten fordern, die mehrfach aufgrund dergleichen Katastrophenursache auf den EU- Katastrophenschutzmechanismus zurückgegriffen haben.

Neu ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bis 22.12.2019 Guidelines zur Vereinfachung des Informationsaustausches im Bereich Katastrophenschutzmanagement entwickeln sowie die explizite Erwähnung, dass sich Kommission und Mitgliedstaaten um zusätzliche Katastrophenschutz-Kapazitäten (inkl. Löschhelikopter) bis Sommer 2019 bemühen.

Der Kompromisstext enthält zudem folgende weitere Regelungen:

- Die Schaffung angemessener Vorsorgemaßnahmen (inkl. ausreichender Kapazitäten zur Katastrophenbewältigung) ist Aufgabe des Mitgliedstaats. Der Katastrophenschutz-Pool *ergänzt* nur die nationalen Kapazitäten, *die Verantwortung zur Katastrophenvorsorge und –bewältigung verbleibt beim Mitgliedstaat*. Die rescEU-Kapazitäten dürfen lediglich als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn nationale sowie über den EU-Katastrophenschutzmechanismus bereitgestellte Kapazitäten keine effektive Bekämpfung der Katastrophe gewährleisten.
- Die Rolle *regionaler und örtlicher Behörden für den Katastrophenschutz wird besonders herausgestellt*. Diese sollen angemessen einbezogen werden. *Freiwillige werden explizit genannt („‘volunteers’ capacities“)*.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 6 EU-Katastrophenschutz

TOP 6.1 Aktuelle Entwicklungen (rescEU)

- Die Verfügungsstellung von Kapazitäten im Katastrophenschutz-Pool basiert auf „*voluntary pre-committed response capacities*“.
- Über den Einsatz der rescEU Kapazitäten kann die Kommission nur in enger Zusammenarbeit mit dem anfragenden Mitgliedstaat sowie dem Mitgliedstaat, dessen eigene, gemietete oder geleaste Kapazitäten genutzt werden, entscheiden.
- *Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet der rescEU-Einsatz erfolgt, ist für die Einsatzleitung zuständig („responsible für directing response operations“).*

Im Ergebnis stellt der Kompromisstext ausdrücklich klar, dass Mitgliedstaaten für die Vorsorge des Katastrophenschutzes eigenständig verantwortlich sind und dass beim Einsatz von rescEU der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet, für die operative Leitung des Einsatzes verantwortlich bleibt. Auch kann die Kommission nicht mehr generell alle Mitgliedstaaten zur Erstellung von spezifischen Präventions- und Vorsorgeplänen verpflichten, sondern nur diejenigen Mitgliedstaaten, die den EU-Katastrophenschutz mehrfach und aus den gleichen Gründen nutzen (z.B. Portugal, Spanien und Griechenland wegen Waldbränden). Ferner kann die Kommission nur in enger Zusammenarbeit mit dem anfragenden Mitgliedstaat sowie dem „entsendenden“ Mitgliedstaat („Mitgliedstaat, dessen eigene, gemietete oder geleaste Kapazitäten genutzt werden“) über den Einsatz der rescEU Kapazitäten entscheiden. Darüber hinaus wird im Kompromisstext auch ausdrücklich die Rolle regionaler und örtlicher Behörden für den Katastrophenschutz inkl. Freiwilliger besonders herausgestellt.

B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 6 EU-Katastrophenschutz

TOP 6.2 Überarbeitung des Positionspapiers

- D Das Papier *Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz in der EU - Stellungnahme der AGBF zur Mitwirkung der deutschen Feuerwehren* (Stand: 08.04.2008) muss überarbeitet bzw. fortgeschrieben werden.
- A Die Angelegenheit ist TOP der nächsten Tagung.
- B Der FA ZK nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 7 Novellierung der FwDV 100

TOP 7.1 Bericht zum Sachstand

- D Der Arbeitskreis Grundsatzfragen der AGBF hat den FA ZK um Prüfung gebeten, ob die aktuelle FwDV 100 mit Blick auf DIN ISO 22320 (Sicherheit und Resilienz – Gefahrenabwehr – Leitfaden für Organisation der Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen) angepasst oder ergänzt werden muss.
- D Der FA ist der Auffassung, dass nach Möglichkeiten gesucht werden muss, wie hier eine Kompatibilität für die beiden „parallelen“ Strukturen erreicht werden kann. Eine Anpassung und Begleitung der DIN ISO 22320 ist wichtig.
- B Der Gemeinsame Ausschuss Zivil- und Katastrophenschutz nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 8 Verschiedenes

- Muster-Dienstvorschrift Einsatz von Drohnen bei der nicht-polizeilichen BOS
- D Die Projektgruppe des BBK hat am 14.01.2019 in Dortmund erstmals gemeinsam mit Vertretern der Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften des AFKzV getagt. Teilgenommen haben Vertreter des BBK, des THW, der Feuerwehr Dortmund sowie der Leiter der LFS Thüringen. Das Gespräch hatte das Ziel, über die vorliegenden Inhalte sowie den weiteren Prozess der Länderbeteiligung zu sprechen.
- Insgesamt konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:
Der derzeitige Entwurfsstand wird bereits positiv bewertet. Einige kleine, teils redaktionelle oder dem Verständnis dienende, Anpassungen sind ohne weiteres umsetzbar. Ergänzend geprüft wird noch eine Förderung des Ehrenamts durch Anerkennung der dienstlich erworbenen Flugbefähigung für Drohnen für eine private Nutzung, weil die Inhalte des "Drohnenführerscheins" in jedem Fall von der DV abgedeckt werden.
- Aus Sicht der PG FwDV kann damit bereits im jetzigen Entwurfsstadium eine Abstimmung innerhalb der PG erfolgen, bevor der offizielle Beteiligungsgang startet. Eine Beschlussfassung auf der PG-Sitzung am 10. April ist realistisch und wird angestrebt, wesentliche Änderungen sind danach nicht zu erwarten.
- Das BBK würde den Entwurf dann offiziell seitens des Bundes über den AFKzV in die PG FwDV einbringen. Aufgrund der erfolgten Vorabstimmung wäre der Bericht zur formellen Zustimmung der PG FwDV dann eher als Formsache zu betrachten.
- Das Ziel, dass der AFKzV auf seiner Herbstsitzung 2019 den Ländern die Einführung der Muster-DV empfiehlt, erscheint damit realistisch.
- Die Arbeiten für die Normung von Anforderungen für Drohnen werden 2019 beginnen. Die eigentliche technische Normung liegt federführend im Luftfahrtbereich. Die Anforderungen aus dem BOS-Umfeld müssen aber durch die Feuerwehren eingebracht werden. Deshalb sollte auch der Deutsche Feuerwehrverband einen Vertreter benennen.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 8 Verschiedenes

- KRIFA 2019
D Am 7. Mai 2019 findet die KRIFA in Münster statt.
Siehe auch www.krifa.de
2. CP-Konferenz
D Am 17./18. Januar 2019 hat in Berlin die 2. CP- Konferenz – Fachtagung zur
Konzeption zivile Verteidigung stattgefunden. Die Teilnehmer ziehen eine
insgesamt positive Bilanz.
- Prämien- und Ehrenzeichengesetz in Brandenburg
D Frank Kliem, Brandenburg, informiert über den Entwurf eines Prämien- und
Ehrenzeichengesetz in Brandenburg. Der Gesetzentwurf regelt erstmals die
Gewährung von Jubiläumsprämien und von pauschalitem Aufwandsersatz im
Brand- und Katastrophenschutz. Zum einen soll es Jubiläumsprämien in Höhe
von jeweils 500 Euro bei einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von zehn, 20,
30, 40 und 50 Jahren bei den Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten
und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des THW geben. Zum
anderen wird eine rechtliche Grundlage für die Zahlung eines Zuschusses zum
Aufwandsersatz geschaffen. Dieser Zuschuss im Rahmen des ehrenamtlichen
Engagements soll jedes Jahr pauschal 200 Euro betragen.

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 8 Verschiedenes

Rechtsberatung

- D Herr Dr. Hagebölling, BBK, informiert, dass ein neuer Titel für Rechtsberatung in Höhe von 500.000 EUR p.a. zur Verfügung steht. Das BBK ist beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

Hintergrund:

In § 68b Strafprozessordnung ist die Möglichkeit geregelt, dass sich Zeugen (so auch Opfer von Angriffen etc.) eines anwaltlichen Beistands im Strafverfahren bedienen können. Dieser ist bei Vernehmungen des Zeugen im Ermittlungsverfahren und bei Gericht zugegen und kann den Zeugen auf seine Vernehmung vorbereiten. Der Zeugenbeistand erhält die Gebühren entsprechend Teil 4 der VV des RVG. Unter Zugrundelegung der Mittelgebühren (Vertretung im Ermittlungsverfahren und Aussage vor dem Amtsgericht) ergeben sich z.B. Kosten für den Anwalt in Höhe von 1005,55 EUR.

Eine weitere Form ist die psychosoziale Prozessbegleitung. Unsere derzeitige PSNV bietet diese Möglichkeit bisher nicht. Diese Form der Prozessbegleitung umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Die individuelle Belastung der Opfer soll dadurch reduziert werden. Sie ist eine nicht-rechtliche Begleitung und damit ein zusätzliches Angebot für besonders schutzwürdige Opfer. Der Gesetzgeber hat diese Form bisher für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten sowie für nahe Angehörige von getöteten Menschen vorgesehen. In diesen Fällen ist eine gerichtliche Beiordnung vorgesehen. In anderen Fällen kann sich jedoch jeder Verletzte auch auf eigene Kosten eine solche Prozessbegleitung nehmen. Der Fonds könnte diese Kosten sodann auf Antrag erstatten. Die Kostenhöhe müsste man mal über den Weißen Ring erfragen.

Der Fonds könnte auch die Kosten eines Schadenersatz- und Schmerzensgeldprozesses übernehmen, wenn das Opfer keine eigene private Rechtsschutzversicherung hat oder die gemeindliche Rechtsschutzversicherung nicht das einzelne Feuerwehrmitglied nicht mit umfasst. Bei einem Anspruch von beispielweise 10.000 EUR kommen hier Anwalts- und Verfahrenskosten in der 1. Instanz in Höhe von 4.090,70 EUR auf das Opfer zu.